

Merkblatt betreffend Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

Unter bestimmten Voraussetzungen müssen Sozialhilfeleistungen zurückerstattet werden. Diese Rückerstattungspflicht regelt das Sozialhilfegesetz Basel-Stadt (SHG) in den §§ 16-21. Als Sozialhilfebezüger/-in oder ehemalige/r Sozialhilfebezüger/-in sind Sie gemäss § 14 Abs. 1+2 SHG verpflichtet, die Sozialhilfe darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein Ereignis eintritt, das eine Rückerstattungspflicht auslöst:

1. Rückerstattung und Verrechnung aufgrund Leistungen Dritter (§ 16 SHG):

Erhält eine Person rückwirkend Sozialversicherungsleistungen, Leistungen von unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Personen sowie allfällige weitere Leistungen Dritter, welche ihrem Zweck nach dem Unterhalt der bedürftigen Person dienen, müssen die für den gleichen Zeitraum ausgerichteten Sozialhilfeleistungen zurückerstattet werden. Dies ist dann der Fall, wenn eine Person beispielsweise rückwirkend eine IV-Rente oder Unterhaltsbeiträge zugesprochen erhält.

2. Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse (§ 17 SHG):

Gelangt eine Person zu erheblichem Vermögen, ist die für sie selbst, den Ehegatten, unmündige Kinder oder für die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner bezogene wirtschaftliche Hilfe zurückzuerstatten. Ein Vermögensanfall ist dann erheblich, wenn er gemäss den aktuellen SKOS-Richtlinien bei Einzelpersonen mehr als CHF 30'000.- (Ehepaare CHF 50'000.-, pro minderjähriges Kind CHF 15'000.-) beträgt. Erhält eine Einzelperson beispielsweise eine Erbschaft von CHF 70'000.- zugesprochen, ist die bezogene Unterstützung nach Abzug des Freibetrags von CHF 30'000.- zurückzuerstatten, sofern überhaupt Sozialhilfeleistungen von CHF 40'000.- oder mehr bezogen wurden.

3. Rückerstattung bei Tod (§ 18 SHG):

Verstirbt eine Person, die Sozialhilfe bezieht oder bezogen hat, so ist das beim Tod vorhandene Vermögen an die Sozialhilfe zurückzuerstatten. Der Rückerstattungsbetrag bezieht sich lediglich auf den zivilrechtlichen Nachlass.

4. Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug (§ 19 SHG):

Unrechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen sind in jedem Fall zurückzuerstatten.

Die Rückerstattungsforderung bei rechtmässigem Bezug (§§ 16-18 SHG) ist ab Geltendmachung (Rückerstattungsverfügung) zu verzinsen (§ 20 SHG), der Zinssatz richtet sich nach Ziffer 16 der aktuellen Unterstützungsrichtlinien und beträgt ab 2025 2% pro Jahr. Bei unrechtmässigem Bezug wird die Rückerstattungsforderung ab Bezug verzinst.

Die Rückerstattungsforderung verjährt spätestens zehn Jahre nach dem letzten Bezug von Sozialhilfe (§ 21 SHG). Die Rückforderung von Sozialhilfe, die durch ein Grundpfand sichergestellt ist, unterliegt keiner Verjährung.